

bleibt; auch sind diejenigen Stellen, wo die Passage während des Baues etwa gefährlich werden könnte, durch starke Geländer zu sichern und Nachts durch Laternen zu erleuchten.

§ 32. Ueber die kunstgerechte Ausführung der Arbeit, sowie über alle sich etwa erhebende technische Differenzen und namentlich in Bezug auf die §§ 23, 25, 26 und 27 enthaltenen Bestimmungen, entscheidet das Urtheil des Baudirectors in letzter Instanz. Der Unternehmer unterwirft sich diesem Urtheile unbedingt und leistet in der genannten Beziehung auf jeden Recurs an irgend eine Behörde, sowie auf jeden Rechtsweg Verzicht.

§ 33. Der Unternehmer trägt sämtliche Kosten, welche durch den Abschluss dieses Contractes entstehen, namentlich aber die des gesetzlich zu verwendenden Stempels, sowie die Gebühren für alle etwa erforderlichen Abschriften, Copien und was sonst dahin gehört.

Vorstehender Contract ist doppelt ausgefertigt und von beiden Theilen zum Zeichen der Anerkennung unterschrieben und untersiegelt worden.

Görlitz, den 6. September 1844.

Berlin, den 1. October 1844.

Auszug aus dem Contracte

über die Ausführung von Zimmerarbeiten zur Herstellung der Rüstungen beim Bau des Neisse-Viaductes.

1) Die Ausführung der Arbeiten muß spätestens 14 Tage nach der Vollziehung dieses Contractes mit dem Zurichten und Aufstellen der einzugrabenden Pfähle begonnen werden, und ist alsdann in der von der Bau-Verwaltung vorzuschreibenden Reihenfolge mit derjenigen Thätigkeit fortzuführen, welche von dem betreffenden Stations-Ingenieur zum ungestörten Betriebe der Maurer-Arbeiten für nothwendig erachtet wird.

Die Zahl der wirklichen Zimmerleute, welche bei jenen Arbeiten zu beschäftigen sind, darf indessen nie weniger als 50 Mann betragen, und ist auf schriftliches Verlangen des gedachten Ingenieurs unweigerlich bis auf 100 Mann zu vermehren. — Für jeden Tag, an welchem ohne ausdrückliche Genehmigung des Letztern nicht mindestens die bedungene Anzahl von Zimmerleuten zu dem gedachten Zweck in Thätigkeit ist, zahlt der Unternehmer für jeden fehlenden Mann eine Conventionalstrafe von Fünf Thalern, welche ihm von seinem Guthaben in Abzug gebracht werden soll.

2) Das Material zu den Arbeiten wird dem Unternehmer von dem bauführenden Beamten auf den Lagerplätzen überwiesen und unter keinerlei Vorwand darf nicht überwiesenes Holz zur Verwendung kommen.

Der Unternehmer haftet ferner dafür, daß die Hölzer auf die vortheilhafteste Weise und zu den, vom Baubeamten anzugebenden Zwecken richtig verarbeitet werden. Nicht minder ist derselbe dafür verantwortlich, daß die einzelnen Verbandstücke die vorgeschriebenen Stärken erhalten. — Den Transport der Verbandstücke von den

Zimmerplätzen nach den Orten der Verwendung hat der Unternehmer auf seine Kosten zu bewirken.

3) Da die Aufstellung der Wölbungsrüstungen dem Unternehmer der Maurer-Arbeiten obliegt, so müssen die dahin gehörigen Verbandstücke eine solche Bezeichnung erhalten, daß nöthigenfalls jeder andere Zimmermann im Stande ist, diese Rüstungen darnach aufzustellen. Die Art der Bezeichnung wird dem Unternehmer speciell angegeben werden und hat derselbe für deren gewissenhafte Ausführung Sorge zu tragen.

4) Die Erbauung der Rüstungen, welche Gegenstand der Entreprise sind, besteht in den hierunter speziell verzeichneten Zimmer-Arbeiten, für deren tadellose und contractmäßige Ausführung dem Unternehmer die beige-schriebenen Preise zugesichert werden.

Herstellung des Unterbaues für die Umrüstung der Strompfeiler No. 2 bis 5, ausschließlich der Materialienbrücke längs dieser Pfeiler.

Thlr. Sgr. Pf.

- | | |
|---|-----------------|
| 1) 160 Stück Gerüstpfähle von resp. 36 bis 48 Fuß Länge zu schälen, zu spitzen, die Köpfe gerade zu schneiden, die Pfähle unter die Ramme zu bringen und einzurammen, zu 20 Thlr. | 3200 — — |
| 2) 922 laufende Fuß Holme der Pfahlreihen zu beschlagen, zuzurichten, die Gerüstpfähle waagerecht abzuschneiden und mit starken Backen zu versehen, die Holme aufzubringen und anzubolzen, zu 3 Sgr. 6 Pf. | 107 17 — |
| Umrüstung der Pfeiler zwischen den 60 Fuß weiten Gewölben. | |
| 3) 2573 laufende Fuß Schwellen zu beschlagen, mit den Stielen zu verzapfen und aufzubringen, zu 1 Sgr. | 85 23 — |
| 4) 10625 laufende Fuß Rähme zu beschlagen, zu verbinden, auf die Stiele aufzuzapfen und anzulegen, mit Einschluß der dazu nöthigen Rüstungen, zu 1 Sgr. 3 Pf. | 442 21 3 |
| 5) 28464 laufende Fuß Holz zu den einfachen Stielen und Kopfbändern der Gerüste, sowie zu den Streben und der Verriegelung in den fortlaufenden Wänden derselben, zu beschlagen, zu verbinden und zu richten, einschließ-lich der erforderlichen Rüstungen, zu 1 Sgr. 3 Pf. | 1186 — — |
| 6) 10932 laufende Fuß Holz zu den Zangen zu beschlagen, mit den Stielen zu überschneiden, anzulegen und zu verbolzen, zu 10 Pf. | 303 20 — |
| 7) 3420 laufende Fuß Holz zu Sprengstreben für die Rüstungen, zwischen | |
| | Latus 5325 21 3 |